

- Ergebnisse Sitzung 05.12.2017 Jugendhilfeausschuss
verarbeitet
- Änderungen durchgestrichen und fett



Beschlussvorlage

TOP:
 Vorlagen-Nummer: **VI/2017/03401**
 Datum: 21.12.2017
 Bezug-Nummer
 PSP-Element/ Sachkonto: 5100.1230/58110220
 Verfasser: FB Bildung
 Plandatum: 21.12.2017

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	11.01.2018 05.12.2017	öffentlich Entscheidung

Betreff: Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe gemäß der Jugendhilfeplanung §§ 11-13, 14, 16 SGB VIII in der Stadt Halle (Saale) - Prioritätensetzung 2018 und 2019

Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Verteilung der zur Verfügung gestellten Fördersummen unter dem Haushaltsvorbehalt für die Jahre 2018 und 2019 für die einzelnen Schwerpunkte/Sparten gemäß:

Anlage A.

2. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Förderung der Maßnahmen gemäß Prioritätensetzung unter dem Haushaltsvorbehalt für die Jahre 2018 und 2019 in folgenden Teilbereichen:

Teilbereich I:	Sparten A, B	im Sozialraum I (SR I)
Teilbereich II:	Sparten A, B	im Sozialraum II (SR II)
Teilbereich III:	Sparten A, B, C	im Sozialraum III (SR III)
Teilbereich IV:	Sparten A, B, C	im Sozialraum IV (SR IV)
Teilbereich V:	Sparten A, A/B, C	im Sozialraum V (SR V)
Teilbereich VI:	Sparten A, B, C, D	für die Sozialraum übergreifend stattfindenden Maßnahmen (SRÜ)

gemäß den Anlagen SR I bis SRÜ.

3. Der Jugendhilfeausschuss beschließt Anträge für Maßnahmen der Schulsozialarbeit für den Zeitraum bzw. Teilzeitraum ab 01.08.2018 für eine spätere Entscheidung zurückzustellen.
4. Der Jugendhilfeausschuss beschließt Maßnahmen für den Zeitraum ab 01.01.2020 abzulehnen.

Katharina Brederlow
Beigeordnete

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen ja nein
 Aktivierungspflichtige Investition ja nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative
 entfällt, da Pflichtaufgabe gem. § 74 SGB VIII i. V. m. §§ 11 - 13, 14, 16 SGB VIII

Folgen bei Ablehnung

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, hier: Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und Förderung der Erziehung der Familie, würden den jungen Menschen und Familien nicht zugänglich werden.

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
	Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)		
		Aufwand (gesamt)	2018 2018 2019	3.303.370,00 3.403.370,00 2.828.380,00
	Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)		
		Auszahlungen (gesamt)	2018 2018 2019	3.303.370,00 3.403.370,00 2.828.380,00

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

ja

Gleichstellungsrelevanz:

ja

Finanzielle Auswirkung:

Entsprechend der Haushaltssatzung, Haushaltsplan und Anlagen 2018, stehen unter dem Haushaltsvorbehalt für das Jahr 2018 und im Rahmen der mittelfristigen Planung für 2019 folgende Mittel zur Verfügung:

Zuschüsse an freie Träger der Jugendhilfe			(in EUR)
PSP-Element/ Sachkonto	Produkt- bezeichnung	Planansatz 2018	mittelfristige Planung Planansatz 2019
1.36201.01/ 53183000	Jugendarbeit	1.982.864	2.345.079
1.36301.01/ 53183000	Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder und Jugendschutz	1.160.154	1.160.154
1.36302.07/ 53183000	Förderung der Erziehung in der Familie	679.470	693.760
Σ	Summe	3.822.488	4.198.993

Mit dieser Beschlussvorlage werden folgende Mittel für Maßnahmen gebunden:

(in EUR)				
Haushaltsjahr	2018		2019	
Planansatz	3.822.488	100,0 %	4.198.993	100,0 %
Beschluss VI/2016/02314 vom 05.01.2017	2.781.990	72,8 %	2.703.140	64,4 %
Förderung lt. Vorschlag	521.380 621.380	13,6 % 16,3 %	125.240	3,0 %
Fortsetzung der Förderung nach LB IA sowie kofinanzierte Maßnahmen	-	-	400.000	9,5 %
sonst. Maßnahmen der Jugendhilfe*	140.000 125.000	3,7 % 3,3 %	230.000	5,5 %
kommunale Schulsozialarbeit	90.004	2,3 %	240.000	5,7 %
Erweiterung der Angebote der Jugendarbeit	289.114 204.114	7,6 % 5,3 %	500.613	11,9 %

* Für sonstige Maßnahmen der Jugendhilfe nach Ziffer 2.2 der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe i. d. F. vom 13.05.2016, geändert durch die Änderungsrichtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe i. d. F. vom 22.05.2017 (Förderrichtlinie) stehen für 2018 Mittel in Höhe von ~~140.000,00 EUR~~ **125.000,00 EUR** zur Verfügung.

Haushaltsjahr	2018	2019
Beschluss VI/2016/02314 vom 05.01.2017	41,98 VzS (4,80 VzS) bis 07/2018	41,98 VzS
Förderung lt. Vorschlag	8,25 VzS 9,70 VzS (1,00 VzS) bis 07/2018	2,25 VzS

Personelle Auswirkungen: keine

Begründung:

1. Antragsvolumen:

zum 30.06.2017 lagen vor:	verfristet eingegangen sind:	insgesamt liegen zur Entscheidung vor:
<ul style="list-style-type: none"> • 67 Anträge • von 24 Trägern 	<ul style="list-style-type: none"> • 2 Anträge • von 2 Trägern 	<ul style="list-style-type: none"> • 69 Anträge • von 26 Trägern
<ul style="list-style-type: none"> • mit einem Finanzvolumen von: 2018: 2.594.085,86 € 2.550.158,56 € 2019: 2.232.458,01 € 2.183.137,26 € 2020 f: 1.593.036,39 € 	<ul style="list-style-type: none"> • mit einem Finanzvolumen von: 2018: 54.755,67 € 2019: 54.153,84 € 	<ul style="list-style-type: none"> • mit einem Finanzvolumen von: 2018: 2.648.841,53 € 2.604.914,23 € 2019: 2.286.611,85 € 2.237.291,10 € 2020 f: 1.593.036,39 €
<ul style="list-style-type: none"> • mit einem Vollzeitstellenvolumen von: 2018: 68,92 VzS 67,92 VzS 2019: 37,32 VzS 36,32 VzS 2020 f: 20,75 VzS 	<ul style="list-style-type: none"> • mit einem Vollzeitstellenvolumen von: 2018: 1,13 VzS 2019: 1,13 VzS 	<ul style="list-style-type: none"> • mit einem Vollzeitstellenvolumen von: 2018: 70,05 VzS 69,05 VzS 2019: 38,45 VzS 37,45 VzS 2020 f: 20,75 VzS

2. Grundlage

Gemäß der Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale) - Teilplan für die Leistungen der präventiven Jugendhilfe (§§ 11-13,14,16 SGB VIII) – Stadtratsbeschluss VI/2015/01228 vom 28.10.2015 erfolgt die Sicherstellung der Leistungen der Träger der freien Jugendhilfe („Regelfinanzierung“) im Rahmen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und der Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie über die Leistungsbeschreibungen I bis XI.

3. Vorgehensweise

3.1 Schwerpunkte/Sparten

Ausgehend von den gesamtstädtischen Zielen der Jugendhilfeplanung (siehe Stadtratsbeschluss VI/2015/01228 vom 28.10.2015) und den in den Sozialraumgruppen erarbeiteten Zielen und Handlungsfeldern (ausgehend von den jeweiligen Sozialraumbeschreibungen/-analysen) wurde in jedem Sozialraum und für den sozialraumübergreifenden Bereich eine quantitative Aussage über die zu vergebenden Fördermittel (Anlage A) nach Schwerpunkten/Sparten getätigt.

3.2 Ranking

Wie mit dem Unterausschuss Jugendhilfeplanung vereinbart, wurden alle eingereichten Fördermittelanträge durch Bewertende aus der Verwaltung des Fachbereiches Bildung (Mitarbeiter/innen der Abteilung Sozialpädagogische Leistungen) nach einem einheitlichen Raster bewertet.

Entsprechend der Kategorisierung aus dem Bewertungsraster erfolgte eine Einordnung nach der erreichten Durchschnittszahl der Bewertungen (maximal zu erreichender Wert ist 100).

3.3 Weitere zu beachtende Regelung

Gemäß den geltenden gesetzlichen Regelungen des § 74 SGB VIII muss bei gleichen inhaltlichen und auch örtlich identischen Angeboten das fachlich höher bewertete Angebot zur Förderung vorgesehen werden.

4. Förderzeitraum

Der Förderzeitraum wird wie folgt differenziert:

Maßnahmen	Begründung	Förderzeitraum
Leistungsbeschreibung I A - Angebote zur Förderung der frühkindlichen Bildung in Kita (mit überdurchschnittlichen Auffälligkeiten)	Maßnahmen sollen perspektivisch über Bereich Kindertageseinrichtungen finanziert werden.	2018
neue Maßnahmen	Nach Nr. 6.5.3 der Förderrichtlinie sollen erstmalige Maßnahmen gemäß den beschlossenen Fachstandards für die Leistungen nach §§ 11, 13, 14 und 16 SGB VIII bis zu einem Jahr gefördert werden.	2018

kofinanzierte Maßnahmen Bund/ Land Sachsen-Anhalt/ Saalekreis	Bei Maßnahmen, die durch Dritte kofinanziert werden, kann die Förderung nur dann erfolgen, wenn die Gesamtfinanzierung durch alle Zuwendungsgeber gesichert ist.	2018
Schulsozialarbeit an der Zweiten Integrierten Gesamtschule Halle	Nach Nr. 5.5 der Förderrichtlinie sind Fördermittel Dritter vorrangig in Anspruch zu nehmen. Entsprechend erfolgt die Anpassung an die Laufzeit des ESF-Landesprogramms „Schulerfolg sichern“, da dann die Möglichkeit für die Träger besteht, Fördermittel im Rahmen des Nachfolgeprogramms bis zum 30.11.2017 für den Zeitraum ab 01.08.2018 zu beantragen.	bis 31.07.2018
Anträge auf Maßnahmen der Schulsozialarbeit	Sämtliche Anträge auf Maßnahmen der Schulsozialarbeit für den Zeitraum bzw. Teilzeitraum ab 01.08.2018 sind für eine spätere Entscheidung durch den Jugendhilfeausschuss zurückzustellen. Zuerst muss die Förderentscheidung des Landes Sachsen-Anhalts im Rahmen des ESF-Landesprogramms „Schulerfolg sichern“ abgewartet werden. Erst danach können Fördervorschläge durch die Verwaltung erarbeitet werden.	zurückgestellt ab 01.08.2018

5. Fördervorschlag

Die Fördervorschläge zur Förderung der freien Jugendhilfe, die in Anlagen SR I bis SRÜ aufgeführt sind und zur Abstimmung stehen, entsprechen den in der Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale) – Teilplan für die Leistungen der präventiven Jugendhilfe (§§ 11-13,14,16 SGB VIII), Stadtratsbeschluss VI/2015/00655 vom 28.10.2015 festgestellten Bedarfen.

Dabei sind zuerst die in der Jugendhilfeplanung beschriebenen Angebote (Leistungsbeschreibung I A - Angebote zur Förderung der frühkindlichen Bildung in Kindertagesstätten (mit überdurchschnittlichen Auffälligkeiten) sowie die kofinanzierten Maßnahmen Bund/ Land Sachsen-Anhalt/ Saalekreis für das Jahr 2018 berücksichtigt. Außerdem ist die Allgemeine Förderung von jungen Menschen mit Migrations- und Fluchthintergrund im Sozialraum II vorzuhalten. Weiterhin wurden zusätzlich festgestellte Bedarfe sichergestellt.

6. Planungszeitraum der Jugendhilfeplanung

Der aktuelle Teilplan: Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie gilt bis zum Ende des Jahres 2019. Deshalb werden grundsätzlich sämtliche Maßnahmen bis zum 31.12.2019 fortgeführt. Entsprechend sind alle Anträge über das Jahr 2019 hinaus abzulehnen.

7. Erweiterung der Angebote der Jugendarbeit

In der Angebotsausrichtung der Jugendarbeit 2018 und 2019 sollen künftig folgende Erweiterungen beachtet werden:

- Angebote für die Zielgruppe der jungen Menschen mit Migrations- oder Fluchthintergrund und deren Familien,
- Angleichung der Aufwendungen (Vielfalt, Ausstattung, Personalressourcen) der einzelnen Sozialräume an die Höhe der Aufwendungen für den Sozialraum III,
- Jugendberatung,
- Kinder- und Jugendfreizeiten und internationale Jugendarbeit.

Für diese Erweiterung der Angebote der Jugendarbeit sind Haushaltsmittel vorzuhalten, welche mit dieser Beschlussvorlage nicht zur Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe ausgereicht werden.

Im Rahmen der Planung der Erweiterung der Angebote der Jugendarbeit werden die Träger der freien Jugendhilfe künftig aufgefordert, Projektideen zu entwickeln und Anträge einzureichen.

Diese Anträge werden mit einer gesonderten Beschlussvorlage dem Jugendhilfeausschuss zur Abstimmung gestellt.

8. Familienverträglichkeitsprüfung

Mit der Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe gemäß Prioritätensetzung kommt die Stadt Halle (Saale) den gesetzlichen Erfordernissen nach, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 27 Abs. 1. Nr. 1 und 2 SGB I vorzuhalten. Somit werden diese Leistungen den jungen Menschen und Familien zugänglich.

Anlagen:

Folgende Anlagen wurden als ~~Gesamtanlagen~~ **Gesamtanlagen** in der Datei **Beschluss Sitzung 05.12.2017** zusammengefügt:

Anlage A
 Anlage SR I
 Anlage SR II
 Anlage SR III
 Anlage SR IV
 Anlage SR V
 Anlage SRÜ

Bewertungsraster